Deutscher Bundestag **Drucksache 21/9104**

21. Wahlperiode 11.11.2026

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Peter Bohnhof, Olaf Hilmer, René Springer, Thomas Stephan, Gerrit Huy, Lukas Rehm, Achim Köhler, Ulrike Schielke-Ziesing, Jan Feser und der Fraktion der AfD

Folgen des Urteils des Bundesarbeitsgerichts zur Beitragspflicht von Betrieben der Rohr- und Kanaltechnik zu den Sozialkassen der Bauwirtschaft

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat mit Urteil vom 20. Mai 2026 entschieden, dass bestimmte Tätigkeiten der Rohrreinigung und Kanalsanierung dem betrieblichen Geltungsbereich des Tarifvertrags über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (VTV) unterfallen können (Az. 10 AZR 147/25). Es bejahte die Beitragspflicht dem Grunde nach; Ansprüche wurden nur insoweit abgewiesen, als sie nach tariflicher Frist verfallen waren. Dabei legte es den Begriff der Instandsetzung und Instandhaltung von Bauwerken dahin aus, dass bereits das Beseitigen einer Rohrverstopfung im Gebäudeinneren mittels Akkuschrauber, Fräsaufsatz und Druckreinigungsgerät darunterfallen kann. Zuvor hatten das Arbeitsgericht Wiesbaden (Az. 4 Ca 542/22 SK) und das Hessische Landesarbeitsgericht (Az. 12 SLa 511/24 SK) die Klage abgewiesen. Für Unternehmen, die sich bislang nicht dem Baugewerbe zurechneten und deshalb keine Beiträge an die Sozialkassen der Bauwirtschaft (SOKA-BAU) entrichteten, können sich nunmehr erhebliche Nachforderungen für zurückliegende Jahre ergeben.

Nach Angaben des Verbands der Rohr- und Kanal-Technik-Unternehmen e. V. (VDRK) sind bundesweit rund 1 500 überwiegend mittelständische und familiengeführte Betriebe potenziell betroffen. Viele dieser Unternehmen haben ihre Geschäftstätigkeit über Jahre an der bisherigen Praxis ausgerichtet. Soweit ihnen zuvor Negativbescheinigungen der SOKA-BAU erteilt wurden, stellt sich auch für die Fragesteller die Frage, welcher Vertrauensschutz daraus abgeleitet werden kann (vgl. VDRK-Grundsatzpapier vom August 2026, www.vdrk.de/Der%20VDRK/SOKA/VDRK_Grundsatzpapier_SOKA-BAU_August_2026.pdf). Mit der Reinigung und Instandhaltung öffentlicher und privater Abwassersysteme erfüllen die betreffenden Betriebe zugleich wichtige Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge.

Bundespolitisch relevant könnten die Auswirkungen der Entscheidung im Hinblick auf die Einhaltung der bundesrechtlichen Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sein. Überdies bindet der VTV auch Arbeitgeber ohne Tarifbindung, weil er für allgemeinverbindlich erklärt wurde. Die Allgemeinverbindlicherklärung nach § 5 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) obliegt dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss; das Ministerium führt zudem das Tarifregister (§ 6 TVG).

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Sieht die Bundesregierung gesetzgeberischen Änderungsbedarf, bei den Regelungen zur Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen gemäß § 5 des Tarifvertragsgesetzes, um die Transparenz und Vorhersehbarkeit von Beitragspflichten für Betriebe zu verbessern und diese vor unkalkulierbaren Beitragsnachforderungen zu schützen, und wenn nein, warum nicht?
2. Prüft die Bundesregierung gemeinsam mit den Tarifvertragsparteien und der SOKA-BAU Erleichterungen für Betriebe, die erstmals am Sozialkassenverfahren teilnehmen müssen, beispielsweise durch zusätzliche Beratung, längere Umstellungsfristen oder vereinfachte Nachmeldungen, und wenn ja, welche?
3. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, welcher zusätzliche Zeit- und Kostenaufwand den betroffenen Betrieben entsteht, wenn sie Lohn-, Urlaubs- und Tätigkeitsunterlagen mehrerer Jahre nachträglich aufarbeiten, SOKA-BAU-Meldungen erstellen sowie hierfür gegebenenfalls Rechts- oder Steuerberatung in Anspruch nehmen müssen, und wenn ja, welche?
4. Hat sich die Bundesregierung mit den möglichen Auswirkungen der Beitragsnachforderungen durch die SOKA-BAU für Investitionen, Arbeitsplätze, Ausbildungsplätze und die Unternehmensnachfolge auf die mittelständisch geprägte Rohr- und Kanaltechnikbranche auseinandergesetzt, wenn ja, mit welchem Ergebnis, und wenn nein, warum nicht?
5. Welche Bedeutung misst die Bundesregierung den Betrieben der Rohr- und Kanaltechnik für die Funktionsfähigkeit der öffentlichen und privaten Abwassersysteme bei?
6. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie viele Insolvenzverfahren seit dem 20. Mai 2026 in den Wirtschaftszweigen eröffnet wurden, denen die Bundesregierung die Rohr- und Kanaltechnik zuordnet (bitte die zugrunde gelegten Wirtschaftszweige nennen und nach Monaten aufschlüsseln, soweit statistisch erfasst), und liegen ihr Erkenntnisse darüber vor, in wie vielen Fällen SOKA-BAU-Beitragsnachforderungen dabei maßgeblich oder mitbestimmend waren, und wenn ja, welche?
7. Hat die Bundesregierung seit dem BAG-Urteil vom 20. Mai 2026 Gespräche mit den Tarifvertragsparteien der Bauwirtschaft, der SOKA-BAU oder den betroffenen Fachverbänden über die wirtschaftlichen Folgen dieser Entscheidung geführt, wenn ja, welche Ergebnisse hatten diese Gespräche und sind weitere Schritte geplant?

Berlin, den 28. Oktober 2026

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0722-8333